

Statut

I. Bezeichnung, Zweck, Sitz und Dauer des Vereins

1. Bezeichnung

Der Verein: Jugendzentrum papperlapapp und im folgenden Verein genannt, hat die vom Artikel 36 des italienischen Zivilgesetzbuches geregelte Rechtsform eines nicht anerkannten Vereins privaten Rechts.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Die Ziele des Vereins sind
- Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Plattform zu bieten, auf welcher sie ihre Ideen, Initiativen, Gedanken und Werte entwickeln und pflegen können
 - Jugendliche in ihrem Wachsen zu begleiten, zu fördern und ihre kreativen und sozialen Kompetenzen zu stärken
 - Jugendliche mit gleichem, ähnlichem und auch unterschiedlichem Interesse zusammen zu führen
 - Jugendliche mit sozialen, kulturellen, religiösen und politischen Themen zu konfrontieren und sie in der Bildung von Werten zu unterstützen
 - Jugendlichen einen Freiraum zu bieten, in welchem sie sich entspannen und sich von den Anforderungen von Arbeitswelt, Schule und Gesellschaft erholen können.
- 2.2. Tätigkeitsfelder
Zur Erreichung der Ziele kann der Verein in allen für Jugendliche relevanten Bereichen aktiv werden, und zwar in Form von offener und mobiler Jugendarbeit, in Form von Projekten, Veranstaltungen, regelmäßigen Treffen und Beratungsangeboten.
- 2.3. Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, welche für die Erreichung oben genannter Ziele notwendig oder nützlich sind.
- 2.4. Der Verein kann mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten, um die erwähnten Ziele zu erreichen.
- 2.5. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und ist in keinem Fall auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet. Die Einkünfte des Vereins werden weder in direkter, indirekter noch zeitversetzter Form an die Mitglieder aufgeteilt.
- 2.6. Alle Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen für den Verein ehrenamtlich und somit ohne Anspruch auf Entgelt; eventuell im Namen des Vereins vorgestreckte Kosten werden ihnen ersetzt.
- 2.7. Alle Organe des Vereins üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus und somit ohne Anspruch auf Entgelt; eventuell im Namen des Vereins vorgestreckte Kosten werden ihnen ersetzt.

3. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bozen, Pfarrplatz 24.

4. Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins wird vom Datum des Gründungsvertrages bis zum 31.12. 2030 festgelegt. Durch Beschluss der Vollversammlung kann die Dauer des Vereins verlängert oder der Verein vorzeitig aufgelöst werden.

II. Finanzierung und Vermögen

5. Finanzierung

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- Geld- und Sachspenden;
- öffentliche Beiträge und Zuschüsse;
- Erträge aus gewerblichen Nebentätigkeiten;
- sonstige Zuwendungen Dritter jeder Art.

Zum gemeinsames Vermögen des Vereines gehören auch die mit den Mitteln des Vereines erworbenen, oder diesem zukommenden beweglichen Güter, sowie allfällige Rücklagen.

Das Vermögen und die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eingesetzt werden.

6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich dafür einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines wird dessen Vermögen liquidiert und zur Begleichung der bestehenden Verbindlichkeiten verwendet. Die nach Abschluss der Liquidierung noch übrigen Vermögenswerte werden einer gemeinnützigen Organisation übertragen, welche im Bereich der Jugendarbeit tätig ist.

III. Mitgliedschaft

7. Mitglieder

Mitglieder können werden

Personen, welche die Zielsetzung des Vereins annehmen.

8. Anzahl

Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

9. Aufnahme

Wer in den Verein aufgenommen werden will, beantragt dies beim Vereinsvorstand. Über die Neuaufnahme entscheidet der Vorstand.

10. Austritt, Ausschluss

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch Austritt, welcher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird;
- b) wenn die Grundlage der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben ist;
- c) bei Verstoß gegen den Geist der Statuten und bei vereinschädigendem Verhalten;
- d) durch Ausschluss durch die Vollversammlung.

11. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften und im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zur Erreichung des Vereinszieles beizutragen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben weiters das Recht, die Vereinsstrukturen und die vom Verein angebotenen Leistungen zu nutzen.

IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand
- Der/die Vorsitzende
- Die Rechnungsprüfer

12. Vollversammlung

12.1. Mitglieder

Die Vollversammlung der Mitglieder ist zusammengesetzt aus:

- allen Mitgliedern.
- die/der Geschäftsführer(in) des Vereins, ohne Stimmrecht;

- die/der pädagogische Leiter(in) des Vereins, ohne Stimmrecht;

12.2. Aufgaben

Die Vollversammlung muss wenigstens einmal im Jahr einberufen werden;

außerdem ist die Vollversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder, was mindestens drei Mitgliedern sein müssen, unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Vollversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, um über folgendes zu beschließen:

- Genehmigung des Jahresabschlusses, welcher vom Vorstand vorbereitet und in den zwanzig Tagen vor der Vollversammlung am Vereinssitz zur Ansicht aufliegt;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
- Erarbeitung der Projekte und Angebote;
- Erstellung der Richtlinien für die Vergabe der baulichen Strukturen;
- Erarbeitung der Wahl- und Geschäftsordnung;
- grundsätzliche Koordination zwischen den Gruppen, welche die Strukturen des Vereins nutzen;
- Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen zwischen den Gruppen, welche die Strukturen des Vereins nutzen;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der/des Vorsitzenden und Stellvertreter(in)(s) des Vorstandes;
- Ernennung der Rechnungsprüfer/innen
- Satzungsänderungen.

12.3. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Vollversammlung muss mind. zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang in den Vereinsräumen einberufen werden.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit in der ersten Einberufung nicht erreicht, so ist die Vollversammlung in einer zweiten Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 2/3, über die Auflösung des Vereins von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich und diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine Vertretung ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eigene Tagesordnungspunkte bis zum Sitzungsbeginn einzubringen. Die Vollversammlung entscheidet über die Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung.

13. Der Vorstand

13.1. Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung ernannt und gegebenenfalls in ihrem Amt widerrufen.

Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Personen, nach entsprechender Entscheidung der Vollversammlung, welche vor der Wahl des Vorstandes getroffen werden muss:

- fünf bis neun gewählte Mitglieder,

- die/der Geschäftsführer(in) des Vereins, ohne Stimmrecht;
- die/der pädagogische Leiter(in) des Vereins, ohne Stimmrecht.

13.2. Aufgaben des Vorstandes

- Neuaufnahmen von Mitgliedern;
- Führung der laufenden Geschäfte;
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung ;
- Erstellung von Budget und Bilanz;
- Erstellung eines Finanzierungsplanes;
- Erstellung des Rechenschaftsbericht;
- Planung von außerordentlichen Investitionen.
- Ernennung von Arbeits- und Projektgruppen;
- Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter.

13.3. Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden, auch per E-Mail oder Fax. Wenn der Termin in der vorhergehenden Sitzung vereinbart wurde, ist keine schriftliche Einladung notwendig.

Eine Vorstandssitzung ist auch dann gültig, wenn sie nicht wie oben beschrieben einberufen wurde, aber alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

13.4. Dauer des Vorstandes

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben drei Jahre im Amt und dürfen wiedergewählt werden.

14. Die/der Vorsitzende

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach innen und außen.

15. Die Rechnungsprüfer/innen

Das Kollegium der Rechnungsprüfer/innen besteht aus zwei Mitgliedern.

Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereines.

Die Rechnungsprüfer/innen berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

Die Rechnungsprüfer/innen bleiben ein Jahr im Amt und können wiedergewählt werden.

V. Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Vorstand erarbeitet aufgrund der buchhalterischen Aufzeichnungen einen Jahresabschluss, welcher von den Rechnungsprüfer/innen kontrolliert wird. Der Jahresabschluss wird in den zwanzig Tagen vor der Vollversammlung am Vereinssitz zur Ansicht aufgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der einschlägigen Gesetze.